



Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Wildschadenersatz für zerstörten Elektrozaun

Foto: privat

Frage: Ein Nebenerwerbs-Schäfer nutzt die bekannten mobilen Knotengeflechte aus Kunststoff zur Einzäunung seiner Herde. Ein Teil eines solchen Zaunes, der voll unter Strom stand, wurde zerstört. Die Schafe befanden sich innerhalb der Umzäunung - auch nach der Zerstörung. Er hat dies nun als Wildschaden angemeldet und verlangt Regulierung. Gesehen hat er nichts, auf den übermittelten Fotos ist auch nichts zu erkennen, was auf den Verursacher schließen lässt.

Dr. Joachim Schmidt, Rheinland-Pfalz

Grundlage jeglicher Schadenersatzpflicht im Bereich des Wild- bzw. Jagd-schadens ist die gesetzliche Regelung oder der Vertrag. Da es vorliegend nicht um die Beschädigung des Zaunes durch den Jäger selbst oder einen Jagdgast geht, kommt Jagdschaden per se nicht in Betracht. Auch ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden scheidet aus.

Wildschaden ist nämlich derjenige Schaden, der an einem Grundstück bzw. an den dort wachsenden Früchten entsteht. Ebenfalls zu ersetzen sind Schäden an sogenannten wesentlichen Grundstücksbestandteilen, wie bspw. Bäumen, Hecken, eventuell auch Dränagen oder Rohren.

Nicht geschützt sind dem gegen- über sogenannte Scheinbestandteile

eines Grundstücks. Hierzu gehört z. B. auch der Elektrozaun (Urteil Amtsgericht Jülich, Az.: 4C 225/98). Hinzu käme, dass der Geschädigte beweisen müsste, dass die im Gesetz genannten Wildarten, wie Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane, den Schaden verursacht haben.

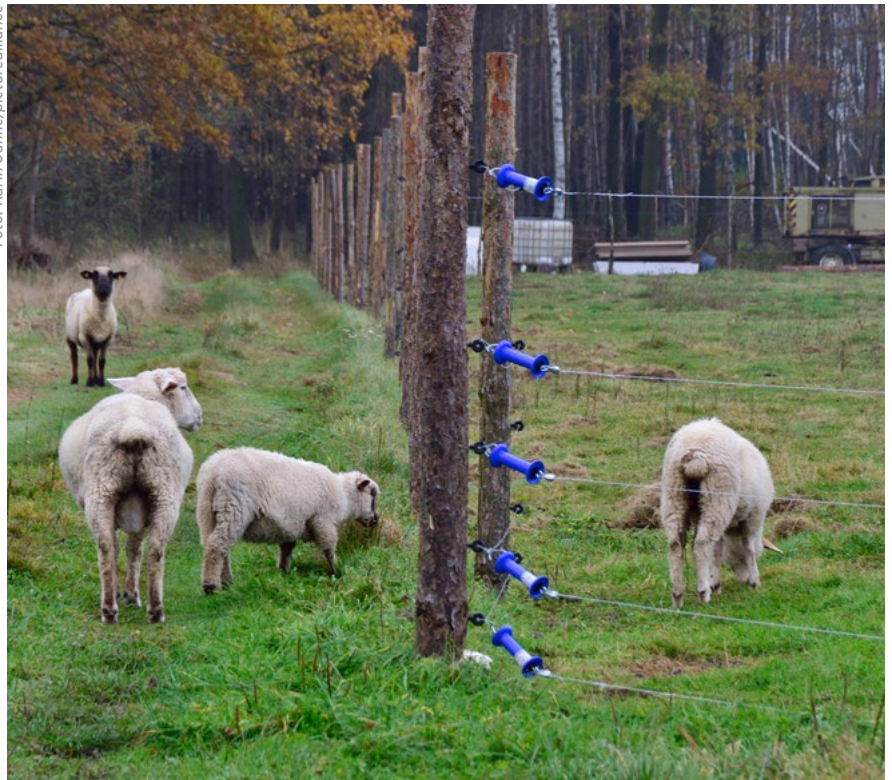
Da es sich vorliegend um ein Wolfs-Präventionsgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass dieser den Zaun beschädigt hat, um an die Schafe zu kommen. Für diesen Fall sieht das Gesetz ohnehin keine Ersatzpflicht vor.

Schließlich scheidet auch die sogenannte Tierhalter-Haftpflicht als Anspruchsgrundlage, da im Hinblick auf das Wild der Jagdausübungsberechtigte gerade nicht der Halter ist. Wilde Tiere sind bekanntlich herrenlos.

Auch sonstige Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich, da alle übrigen gesetzlichen Vorschriften zu- mindest auch ein Verschulden, also ein wenigstens fahrlässiges Verhalten, desjenigen verlangen, der den Schaden ersetzen soll. Ein solches ist vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich.



Foto: Karin Jähne/picturealliance



Zäune sind sogenannte Scheinbestandteile eines Grundstückes. Bei einem Schaden durch Wild sind sie ohne Verschulden des Jägers nicht ersatzpflichtig.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

